



Erläuterungen

zur

Richtlinie

**der Oö. Landesregierung über den
Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum**

(Überarbeitung Kiesleitplan im Oö. Zentralraum)

Jänner 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Fachbeitrag Raumordnung	1
1.1	Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen	1
1.2	Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen	1
2.	Fachbeitrag Landesforstdienst.....	1
2.1	Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen.....	2
2.2	Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen	7
3.	Fachbeitrag Natur- und Landschaftsschutz	11
3.1	Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen.....	11
3.2	Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen	15
4.	Fachbeitrag Wasserwirtschaft.....	16
4.1	Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen.....	16
4.2	Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen	19

Erläuterungsbericht

zur Richtlinie

der OÖ Landesregierung über den
Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum

1. Fachbeitrag Raumordnung

1.1 Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen

Für die Raumordnung ist der Schutz von bestehenden Siedlungen bzw. von Wohnnutzungen vor Immissionen, die durch den Rohstoffabbau verursacht werden, eine wesentliche Zielsetzung. Dieses Ziel wird durch die Bestimmungen im § 82 MinroG wesentlich unterstützt. Eine Unterschreitung des festgelegten Abstandes von 300 m zu Baulandwidmungen mit Wohnnutzungen ist unter eindeutig definierten Voraussetzungen auf max. 100 m möglich.

Daher wurde in der vorliegenden Planung ausgehend von den zum Zeitpunkt der Planerstellung (Oktober 2017) rechtskräftigen Baulandwidmungen der betroffenen Gemeinden eine Schutzzone von 100 m um Baulandwidmungen mit möglicher Wohnnutzung gelegt. „Sternchenbauten“ wurden dabei ebenfalls berücksichtigt.

1.2 Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen

Bauten im Grünland, insbesondere landwirtschaftliche Objekte mit Wohnnutzung, wurden bei der Planung ebenfalls berücksichtigt. Die Praxis hat gezeigt, dass in einer Mehrzahl der Fälle ein Mindestabstand von 50 m oftmals ausreichend ist. Im Fachplan Raumordnung wurde eine 50 m – Zone um landwirtschaftliche Wohnobjekte als Vorbehaltsfläche Siedlungsschutz dargestellt.

2. Fachbeitrag Landesforstdienst

Eine Darstellung der Abgrenzungen der Negativ- und der Vorbehaltszonen inkl. Flächennummerierung (N1 bis N27; V1 bis V13) befindet sich in der Planbeilage (Waldschutz Übersichtsplan – Bewertungseinheiten; M 1: 50.000).

Allgemein

In den forstfachlichen Negativzonen ist die Gewinnung von Rohstoffen nicht möglich.

Von dieser Bestimmung ausgenommen werden kann die Gewinnung von Rohstoffen auf forstfachlichen Negativzonen, wenn:

- zusätzlich zur Schottergewinnung besondere andere, überregionale öffentliche Interessen¹ verfolgt werden und diese im Vordergrund stehen und
- die diesbezüglichen Projekte in Abstimmung mit Abteilung Land- und Forstwirtschaft erstellt werden.

Aus forstfachlicher Sicht werden Negativzonen aufgrund

- einer geringen bis extrem geringen Bewaldung und/oder
- einer vorliegenden mittleren bis hohen Wertziffer im Waldentwicklungsplan (Wohlfahrtswirkung, Erholungswirkung und/oder Schutzwirkung)

festgelegt. Die Mächtigkeit des zu gewinnenden Rohstoffes kann für die Bewertung ebenfalls bedeutend sein. Eine genaue Begründung der einzelnen Negativzonen wird im Folgenden dargestellt:

2.1 Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen

Fläche 1 (N1)

Lage Auwaldflächen rechts der Donau in der Gemeinde Enns, von Enghagen bis zum Ennshafen

- Begründung**
- die Gemeinde Enns ist extrem unterbewaldet (10% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 232 – mittlere Schutzfunktion (Erosionsschutz) hohe Wohlfahrtsfunktion, mittlere Erholungsfunktion
 - genügend Flächen außerhalb des Waldes in näherer Umgebung

Fläche 2 (N2)

Lage Bachuferbegleitgehölze bzw. schmale Waldstreifen in der Gemeinde Enns (z.B.: Kristeiner Bach)

- Begründung**
- die Gemeinde Enns ist extrem unterbewaldet (10% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132 – hohe Wohlfahrtsfunktion und mittlere Erholungsfunktion
 - wichtige Lebensraumfunktion (Ökologisch wertvolle Strukturelemente, Vernetzung, usw.)

Fläche 3 (N3)

Lage größeres Auwaldgebiet in den Gemeinden Langenstein und Luftenberg

- Begründung**
- die Gemeinde Langenstein ist unterdurchschnittlich bewaldet (31% Wald),
 - die Gemeinde Luftenberg ist stark unterbewaldet (22% Wald),
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 231 – mittlere Schutzfunktion (Erosionsschutz) und hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion),

¹ Als besondere andere, überregionale öffentliche Interessen können beispielhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt werden.

- es handelt sich um ein großes geschlossenes Auwaldgebiet,
- die Abbaumächtigkeit ist eher gering → hoher Flächenverbrauch.

Fläche 4 (N4)

Lage Waldflächen links der Donau im Staubereich des Kraftwerks Abwinden - Asten

- Begründung**
- die Gemeinde Luftenberg ist stark unterbewaldet (22% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 - hohe Wohlfahrts- und Erholungsfunktion

Fläche 5 (N5)

Lage bereits ausgekieste und rekultivierte Bereiche im Abbaugbiet der Welser Kieswerke in der Gemeinde Steyregg

- Begründung**
- Waldentwicklungsplan: Wertziffer 131 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion, Nahimmissionsbereich),
 - dieser Bereich wurde bereits abgebaut.

Fläche 6 (N6)

Lage Pufferbereich zwischen Abbaugbiet in der Steyregger Au und Ortsgebiet Steyregg

- Begründung**
- Waldentwicklungsplan: Wertziffer 131 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion, Nahimmissionsbereich); Pufferbereich zum Linzer Industriegebiet (Luftfilterung)

Fläche 7 (N7)

Lage Auwaldbereich rechts von Traun und Donau ab Weikerlsee bis Kronau in den Gemeinden Enns, Luftenberg, Asten und Linz

- Begründung**
- Schlechte Waldausstattung: Enns 10%, Luftenberg 22%, Asten 15%, Linz 17%
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 131, 132, 232, 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion), großteils mittlere Erholungsfunktion und z.T. mittlere Schutzfunktion (Erosionsschutz)
 - großes geschlossenes Auwaldgebiet

Fläche 8 (N8)

Lage Randbereich des Schiltenerberges

- Begründung**
- geringe Waldausstattung der Stadt Linz (17% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)
 - großes geschlossenes Waldgebiet

Fläche 9 (N9)

- Lage** Auwaldbereich rechts der Traun von Ebelsberg bis zum Weikerlsee
- Begründung**
- geringe Waldausstattung der Stadt Linz (17% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug) und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)
 - großes geschlossenes Waldgebiet

Fläche 10 (N10)

- Lage** Auwaldbereich links und rechts der Traun von der Eisenbahnbrücke in Ansfelden bis Ebelsberg
- Begründung**
- Unterbewaldung in einem dicht besiedelten Raum (Linz 17% Wald; Ansfelden 13%; Traun 12%)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug) und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)
 - großes geschlossenes Auwaldgebiet

Fläche 11 (N11)

- Lage** Waldfläche im Bereich Wagram östlich des Flughafens
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung der Gemeinde Pasching (6% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Wasserschutzgebiet, Puffer zum Flughafen, Luftreinigung, Lärminderung), hohe Erholungsfunktion im dicht besiedelten Raum;

Fläche 12 (N12)

- Lage** Waldflächen südöstlich von Neubau
- Begründung**
- starke Unterbewaldung in der Gemeinde Traun (12% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Wasserschutzgebiet und Unterbewaldung) und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)

Fläche 13 (N13)

- Lage** Kirchholz und kleinere Waldfläche südlich des Kirchholzes in der Gemeinde Hörsching
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung der Gemeinde Hörsching (9% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung) und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)

Fläche 14 (N14)

- Lage** Auwaldbereich links und rechts der Traun beginnend im Bereich der Bezirksgrenze bis zur Eisenbahnbrücke in Ansfelden
- Begründung**
- Unterbewaldung im dicht besiedelten Raum (Traun 17%, Ansfelden 13%, Hörsching 9%, Pucking 19%, Weißkirchen 19%)

- Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 (tlw. 122) – hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug) und hohe Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet)
- großes geschlossenes Auwaldgebiet

Fläche 15 (N15)

- Lage** kleinere Waldflächen rechts der Traun in Pucking und z.T. in Ansfelden
- Begründung**
- Unterbewaldung in einem dicht besiedelten Raum (Pucking 19%, Ansfelden 13%)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion aufgrund der Unterbewaldung und mittlere Erholungsfunktion

Fläche 16 (N16)

- Lage** kleinere Waldflächen links der Traun im Bereich Kappern entlang des Welser Mühlbaches
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: hohe Wohlfahrtsfunktion aufgrund der Unterbewaldung (Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - ökologisch wertvolle Strukturelemente, Vernetzung

Fläche 17 (N17)

- Lage** Waldflächen links der Traun im Bereich des Kraftwerks Marchtrenk bis vor der Kläranlage Marchtrenk
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug, Unterbewaldung); mittlere Erholungsfunktion
 - geschlossenes Auwaldgebiet

Fläche 18 (N18)

- Lage** Waldflächen im Bereich des Terminals Wels (Unterhart)
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald) und Wels (7% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 232 – mittlere Schutzfunktion (Heidewälder, seichtgründige Böden), hohe Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion) und mittlere Erholungsfunktion.

Fläche 19 (N19)

- Lage** Auwaldflächen rechts der Traun im Nah- bzw. Randbereich der Schotterabbaugebiete (Felbermayr bis WIBAU)
- Begründung**
- Unterbewaldung der Gemeinden Schleißheim (18% Wald), Weißkirchen an der Traun (19% Wald) und Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion); mittlere Erholungsfunktion

Fläche 20 (N20)

- Lage** Randbereiche der Hangwälder in der Traunleiten bei Weißkirchen
- Begründung**
- Unterbewaldung in der Gemeinde Weißkirchen (19% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 222 - mittlere Schutzfunktion, mittlere Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion) und mittlere Erholungsfunktion

Fläche 21 (N21)

- Lage** Restwaldflächen westlich der Wiener Bundesstraße in den Gemeinden Gunskirchen und Edt bei Lambach
- Begründung**
- Unterbewaldung in den Gemeinden Gunskirchen (12% Wald) und Edt bei Lambach (28% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132; hohe Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion) und mittlere Erholungsfunktion.

Fläche 22 (N22)

- Lage** großes Waldgebiet südöstlich von Gunskirchen; Gerichtsholz
- Begründung**
- Unterbewaldung in den Gemeinden Gunskirchen (12% Wald) und Edt bei Lambach (28% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132 - hohe Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion, Wasserschutzgebiet, Wasserschongebiet); im gesamten Bereich mittlere Erholungsfunktion
 - großes geschlossenes Waldgebiet im dicht besiedelten Raum

Fläche 23 (N23)

- Lage** Waldflächen im Bereich Ascheter Au
- Begründung**
- Unterbewaldung in der Gemeinde Thalheim (12% Wald) und Edt bei Lambach (28% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132 - hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug, Unterbewaldung, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion

Fläche 24 (N24)

- Lage** Auwaldflächen entlang der Traun von Fischlham bis zur Autobahnbrücke mit Ausnahme der Auwaldflächen bei Zausset rechts der Traun
- Begründung**
- Unterbewaldung in den Gemeinden (Wels 7% Wald, Steinhaus 9%, Gunskirchen 12%, Edt bei Lambach 28% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132 und 122 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug, Unterbewaldung, Lebensraumfunktion, Wasserschutzgebiet Saag), im gesamten Bereich mittlere Erholungsfunktion
 - großes geschlossenes Waldgebiet im dicht besiedelten Raum

Fläche 25 (N25)

- Lage** Waldflächen hinter der Fa. Gartner und Hangwälder bis Saag
- Begründung**
- Unterdurchschnittliche Bewaldung der Gemeinde Edt bei Lambach (28% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt in einem dicht besiedelten Raum, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - ökologisch wertvolle Strukturelemente, Vernetzung

Fläche 26 (N26)

- Lage** kleinere Waldflächen in der Gemeinde Fischlham
- Begründung**
- Unterdurchschnittliche Bewaldung der Gemeinde Fischlham (20% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 und 121 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt in einem dicht besiedelten Raum, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - ökologisch wertvolle Strukturelemente, Vernetzung

Fläche 27 (N27)

- Lage** Waldflächen südlich von Fischlham entlang der Traun und der Alm
- Begründung**
- Unterdurchschnittliche Bewaldung der Gemeinden Fischlham (20% Wald), Edt bei Lambach (28%) und Bad Wimsbach-Neydharting (18% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 - mittlere Wohlfahrtsfunktion (Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt in einem dicht besiedelten Raum, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - bestehendes Abbaugelände in unmittelbarer Nähe

2.2 Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen

In den ausgewiesenen Vorbehaltsflächen ist ein Schotterabbau unter bestimmten Bedingungen vorstellbar. Für alle diese Flächen gilt, dass eine Waldinanspruchnahme nur vorübergehend für die Dauer der Abbauarbeiten möglich (befristete Rodung), bzw. das Flächenausmaß nach der Rekultivierung zumindest wieder herzustellen ist (Rekultivierungskonzept).

Erweiterungen sind gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugelände zu bevorzugen, da keine zusätzliche Infrastruktur notwendig ist und dadurch der Flächenverbrauch möglichst gering gehalten werden kann.

Da die Begründungen und die Bedingungen für diese Vorbehaltsflächen unterschiedlich sind, wurden aus forstfachlicher Sicht drei verschiedene Unterkategorien definiert:

2.2.1 Vorbehalt – Erweiterung

In dieser Kategorie wurden Waldflächen ausgewiesen, auf denen Erweiterungen mit einer langen Abbaudauer vorstellbar sind.

2.2.2 Vorbehalt – Kleinfläche

Es handelt sich in dieser Kategorie um kleine Waldflächen inmitten größerer landwirtschaftlicher Gründe, die potentiell für einen Abbau geeignet sind. In diese Kategorie fallen auch kleine Erweiterungen mit einer kurzen Abbaudauer.

2.2.3 Vorbehalt – Neuer Abbau

In dieser Kategorie wurden Waldflächen ausgewiesen, auf denen neue große Abbaugelände vorstellbar sind.

Für die Kategorien „Erweiterung“ und „Neuer Abbau“ gelten folgende Regelungen:

Damit die Wirkungen des Waldes auch während des Abbaus bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt werden können, sind Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offenen Waldflächen durchzuführen. Es handelt sich dabei einerseits um Manipulations- und Aufarbeitungsflächen (= „Werksflächen“) und andererseits um eine sich über den Abbauperioden verschiebende durchschnittliche Abbaufäche (=“Abbaufäche“).

Für diese Ersatzaufforstungen gilt abhängig von der Waldausstattung der betroffenen Gemeinde:

- 0 bis 20 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche und Abbaufäche im Verhältnis 1:1
- 20 bis 30 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche im Verhältnis 1:1, Ersatzaufforstung für Abbaufäche im Verhältnis 1:0,75
- 30 bis 40 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche im Verhältnis 1:1, Ersatzaufforstung für Abbaufäche im Verhältnis 1:0,5
- über 40 % Wald: keine Ersatzaufforstung notwendig.
- Aufforstung im Nahbereich bzw. in Gemeinden mit einer ähnlichen oder geringeren Waldausstattung
- Beginn des Schotterabbaus erst nach Durchführung der Ersatzaufforstung bzw. bei nachweislicher Sicherstellung derselben

Anmerkung: Der Waldflächenzuwachs nach erfolgter Wiederbewaldung der Werks- und Abbaufächen kann bei anderen Abbauprojekten als Ersatzaufforstungsfläche herangezogen werden. Derartige Zuwächse können rückwirkend bis zum Jahr 2000 angerechnet werden.

Fläche 1 (V1) – Vorbehalt Kleinfläche

Lage Kleinwaldflächen in der Gemeinde Enns

Begründung • Extreme Unterbewaldung der Gemeinde Enns (10% Wald)

- Waldentwicklungsplan: Wertziffer 132 - hohe Wohlfahrtsfunktion und mittlere Erholungsfunktion
- Kleinflächen inmitten größerer potentieller Abbaustandorte

Fläche 2 (V2) – Vorbehalt Erweiterung

Lage Schloßau in der Gemeinde Langenstein

- Begründung**
- unterdurchschnittliche Bewaldung der Gemeinde Langenstein (31% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 231 - mittlere Schutzfunktion (Erosionsschutz) und hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion)
 - liegt in einem großen geschlossenen Auwaldgebiet
 - Erweiterung vorstellbar, da die Flächen inmitten größerer landwirtschaftlicher Flächen liegen und dadurch der Waldflächenverbrauch gering gehalten werden kann.

Fläche 3 (V3) – Vorbehalt Kleinfläche

Lage Kleinwaldflächen in der Gemeinde Langenstein

- Begründung**
- die Gemeinde Langenstein ist unterdurchschnittlich bewaldet (31% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 131 - hohe Wohlfahrtsfunktion
 - Kleinflächen inmitten größerer potentieller Abbaustandorte

Fläche 4 (V4) – Vorbehalt Erweiterung

Lage Waldflächen in der Steyregger Au, die an das Abbaugbiet der Welser Kieswerke angrenzen

- Begründung**
- Waldentwicklungsplan: Wertziffer 131 - hohe Wohlfahrtsfunktion (Donauauen, Lebensraumfunktion, Nahimmissionsbereich)
 - Erweiterung auf Restflächen angrenzend an die genehmigten Abbaubereiche vorstellbar

Fläche 5 (V5) – Vorbehalt Kleinfläche

Lage kleine Waldfläche beim Weidinger Bach westlich der Autobahn sowie eine kleine Waldfläche östlich der Autobahn bei Fischdorf

- Begründung**
- geringe Waldausstattung der Stadt Linz (17% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 - hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug) und hohe Erholungsfunktion
 - Kleinflächen inmitten größerer potentieller Abbaustandorte, Abbau vorstellbar

Fläche 6 (V6) – Vorbehalt Erweiterung

- Lage** kleinere Waldfläche rechts der Traun beim Kraftwerk Traun-Pucking
- Begründung**
- Unterbewaldung in einem dicht besiedelten Raum (Pucking 19% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 133 – hohe Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug) und hohe Erholungsfunktion
 - Abbau vorstellbar, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Schottergrube handelt und die Waldflächen inmitten großer landwirtschaftlicher Flächen liegen, die sich grundsätzlich für einen Abbau eignen

Fläche 7 (V7) - Vorbehalt Kleinfläche

- Lage** kleinere Waldfläche links der Traun im Bereich Kappern
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung), mittlere Erholungsfunktion
 - Kleinflächen inmitten größerer potentieller Abbaustandorte, Abbau vorstellbar

Fläche 8 (V8) – Vorbehalt Erweiterung

- Lage** Waldflächen links der Traun zwischen Kläranlage Marchtrenk und bestehender Schottergrube
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug, Unterbewaldung), mittlere Erholungsfunktion
 - Abbau vorstellbar, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Schottergrube handelt

Fläche 9 (V9) - Vorbehalt Erweiterung

- Lage** Waldflächen westlich der Kläranlage Marchtrenk
- Begründung**
- extreme Unterbewaldung in Marchtrenk (8% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Traunauengrünzug, Unterbewaldung), mittlere Erholungsfunktion
 - Raum ist bereits stark von der Rohstoffgewinnung geprägt
 - Abbau vorstellbar, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Schottergrube handelt

Fläche 10 (V10) – Vorbehalt Erweiterung

- Lage** Auwaldflächen rechts der Traun westlich des Abbaugbietes der Fa. Felbermayr und eine kleine Fläche bei der Autobahn
- Begründung**
- Unterbewaldung in den Gemeinden Schleißheim (18% Wald) und Weißkirchen an der Traun (19% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Unterbewaldung, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion

- Abbau vorstellbar, da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches handelt

~~**Fläche 11 (V11) – Vorbehalt Erweiterung existiert nicht mehr (genehmigtes Abbaubereich)**~~

~~**Lage** – Vorspringende Waldfläche östlich der Fa. Gartner und südlich der bestehenden Schottergrube~~

Wurde gestrichen!

Fläche 12 (V12) – Vorbehalt Erweiterung

Lage Auwaldflächen rechts der Traun im Bereich Zausset

- Begründung**
- unterdurchschnittliche Waldausstattung in der Gemeinde Fischlham (20% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt in dicht besiedelten Raum, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - Raum ist bereits stark von der Rohstoffgewinnung geprägt
 - Abbau vorstellbar, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Schottergrube handelt

Fläche 13 (V13) – Vorbehalt Erweiterung

Lage Waldfläche südlich der Fischlhamer Landesstraße L537

- Begründung**
- unterdurchschnittliche Waldausstattung in der Gemeinde Fischlham (20% Wald)
 - Waldentwicklungsplan: Wertziffer 122 – mittlere Wohlfahrtsfunktion (Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt in dicht besiedelten Raum, Lebensraumfunktion), mittlere Erholungsfunktion
 - Abbau vorstellbar, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches handelt.
 - Raum ist bereits stark von der Rohstoffgewinnung geprägt
 - stellt zusammen mit deutlich größeren landwirtschaftlichen Flächen ein potentiell gut geeignetes Abbaubereich dar.

3. Fachbeitrag Natur- und Landschaftsschutz

3.1 Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen

Grundsätzlich besteht aus naturschutzfachlicher Sicht großer Bedarf, bestimmte Waldtypen, Waldzustände, Gewässer sowie Heißländ- und Halbtrockenrasen vor Eingriffen zu bewahren, zumal viele davon in sehr spezifischer Weise seltene Arten beherbergen oder kleinräumige Relikte der früheren Auedynamik darstellen.

Durch den Bau von Kraftwerken, durch Gewässerverbauung und durch die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen sind Mangelhabitate wie kleine Stillgewässer größtenteils verschwunden, da verlandete Rinnen nicht mehr durch Hochwässer entlanden bzw. neu geschaffen werden. Die ehemals bestehende Auwalddynamik ging dadurch verloren. Solche Mangelhabitate können in einzelnen Fällen durch den Abbau von Kies, zumindest für einige Zeit, wieder geschaffen werden.

Ob und in welchem Ausmaß Kiesabbau möglich ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Durch die Ermöglichung von einzelnen Kiesabbaustandorten könnte aus Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes die Situation hinsichtlich der Mangelstandorte etwas entschärft werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Vorlage eines Gesamtkonzeptes, das den Anforderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung dieser besonderen Standorte entspricht und die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht einen höheren Nutzen erwarten lassen als die vor dem Abbau bestehenden Biotope.

Hierbei wird auf ein möglichst großzügiges Vorhandensein

- offener Kiesfluren,
- kleinerer und größerer flacher Stillgewässer,
- teils stärker bewegtes Mikrorelief,
- ggf. Steilwände sowie
- jüngere Sukzessionsflächen

abzuzielen sein. Eine sich über einen längeren Zeitraum hinziehende natürliche Verwaldung kann in kleinen Teilbereichen ebenfalls Teil von Folgekonzepten sein, **sollte aber auf keinen Fall durch aktive Aufforstung beschleunigt werden!**

3.1.1 Auwald und Forstgesellschaften im Auwaldgebiet

Vorkommen Naturnahe Auwaldflächen liegen im Gebiet überwiegend als Eschenauen vor. Infolge des seit einigen Jahren wütenden Eschentriebsterbens sind diese dramatischen Veränderungen ausgesetzt. Im Bereich der Donauauen sind auch noch größerflächige Grauerlenauen vorhanden. Etwa ab Marchtrenk westwärts nimmt der Anteil lindenreicher Hartholzauwälder zu. Silberweidenauen und Strauchweidenauen sind insgesamt selten und nur mehr kleinräumig in den Auwaldgebieten eingestreut.

Begründung Naturnahe Auwaldflächen stellen in jeder Phase ihrer Entwicklung artenreiche Lebensräume dar, die auf Grund ihrer Lage und besonderen Ausprägung für ein sehr spezifisches Spektrum der Tier- und Pflanzenwelt geeigneten Lebensräume bieten. Im gesamt-österreichischen Kontext zählen naturnahe Auwälder zu den besonders seltenen, alleine auf Flusstäler beschränkte Lebensräume.

Möglich kann Kiesabbau innerhalb der naturschutzfachlichen Negativzone dort sein, wo es sich um stark durch forstliche Nutzung überprägte Flächen oder aber auch um naturnah wirkende Waldflächen handelt, die lokal noch weiter verbreitet sind und nach

dem Eingriff eine Verbesserung der Situation für den Arten- und Lebensraumschutz zu erwarten ist.

3.1.2 Heißländer

Vorkommen Heißländer sind gehölzarme, artenreiche Trockenlebensräume im Auwaldbereich insbesondere der Traun (und kleinräumig der Donau) und weisen einen meist steppenartigen Charakter auf.

Begründung Heißländer stellen Lebensräume von mitteleuropäischer Bedeutung dar. Vergleichbare Flächen findet man erst wieder im Westen an der Isar und im Osten der Ybbs. Hier hat sich eine große Anzahl dealpiner Kräuter und Orchideen angesiedelt. Eine Reproduktion dieser Standorte ist aus heutiger Sicht nur in langen Zeiträumen möglich und hätte eine drastische Reduktion der Artenvielfalt insbesondere bei den ohnehin schon seltenen Arten zur Folge. Infolge des Orchideenreichtums wurden viele dieser Bereiche als Natura 2000-Gebiet nominiert.

3.1.3 Wassergeprägte Lebensräume in der Au

Vorkommen Dazu zählen Altarme, Auweiher und Tümpel sowie Bachläufe. Weiters existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Röhrichte, die sich am Rand dieser Gewässer oder in feuchten und nassen Rinnen und Mulden nahezu ausschließlich in Flachwasserbereichen ansiedeln. Selten findet man im Augebiet Feuchtwiesen mit Kohldistel oder Pfeifengras.

Begründung Wassergeprägte Lebensräume stellen Sonderstandorte von höchster Bedeutung für den Naturhaushalt dar. Sie sind insgesamt mit nur einem sehr geringen Flächenanteil ausgebildet und beherbergen eine bedeutende Anzahl ausschließlich an sie gebundene Tier- und Pflanzenarten. Aus diesem Grund sollten alle heute noch bestehenden Oberflächengewässer, insbesondere die kleineren Stillgewässer, in ihrem Bestand erhalten werden, weshalb sie in die Negativzone einbezogen wurden.

Die Anlage von Kiesgruben auch in der Negativzone sowie deren naturschutzfachlich zweckmäßige Gestaltung und Erhaltung stellt daher grundsätzlich eine Möglichkeit dar, diese dramatische Situation aus der Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes zu entschärfen, sofern deren Anlage einen höheren Nutzen aus naturschutzfachlicher Sicht erwarten lässt als die vorher bestehenden Biotope.

3.1.4 Leitenwälder

Vorkommen Leitenwälder sind Wälder der teils hohen Böschungen zwischen den Geländestufen (Austufe, Niederterrasse, Hochterrasse, Schlier-Hügelland). Besonders ausgeprägt

treten sie im Bereich der Traunleiten am Südrand des Bearbeitungsgebietes sowie an Niederterrassenkanten zwischen Wels und Lambach auf.

Begründung Infolge der starken Geländeneigung sind diese Wälder sehr oft von Aufforstungen mit Fichten verschont geblieben und weisen über weite Strecken einen naturnahen Waldaufbau als Buchen-, Eschen-Linden-Ahorn und Eichen-Hainbuchenwälder auf. Darüber hinaus stellen diese bewaldeten Kanten überaus markante, stark landschaftsbestimmende und sichtbegrenzende Leitstrukturen dar, so dass auch mit Fichten aufgeforstete Flächen (die zudem auch in naturnahe Hangwälder umgewandelt werden können) hierbei im Gesamtensemble die gleiche Wirkung erzielen.

3.1.5 Heidewälder und Forste auf Heidewaldstandorten

Vorkommen Ein weiterer Lebensraum, der mitteleuropaweit eine Besonderheit darstellt, sind die Heidewälder, die im Wesentlichen als Eichen- oder Hainbuchen-reiche Wälder vorliegen. Sie treten ausschließlich auf den trockenen Kalkschotter-Niederterrassen der Traun, der sogenannten „Welser Heide“ auf.

Begründung Dieser Typ des Eichen-Hainbuchenwaldes kommt nur mehr vereinzelt in vergleichbaren Terrassenlagen des gesamten Alpenvorlandes (auch international!) vor und nimmt im Trauntal nur mehr wenige Prozent der Gesamtfläche ein. Insbesondere durch frühere niederwaldartige Nutzung und Waldweide entstanden hier artenreiche Lebensräume. Wichtig dabei ist aber der karge Schotterboden mit einer sehr geringmächtigen Humusschicht als Grundvoraussetzung für die Existenz der dortigen Vegetation. Da in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung eine Reproduktion solcher Wälder alleine aufgrund des dort grundlegend veränderten Bodens nicht mehr möglich ist, beschränkt sich das Potential für die Entwicklung von Heidewäldern auf die vorliegenden Waldflächen, auch wenn diese derzeit forstlich stärker durch Nadelhölzer verändert sind.

3.1.6 Feuchtwälder und Feuchtwiesen

Vorkommen Wälder in denen die Schwarzerle, daneben auch die Esche und die Traubenkirsche bestandsbildend auftreten, beschränken sich auf die außen liegenden Randbereiche der Niederterrasse. Hier liegen bedingt durch Jahrtausende lange Verschleimmungen entlang der Hang-Unterkanten oder im Bereich ehemaliger Schwemmfächer der aus dem Hügelland einziehenden Bäche, feuchte bis nasse Bodenverhältnisse vor. Auf den gleichen Standorten sowie an einigen wenigen quelligen Stellen entlang der Hang-Unterkanten befinden sich auch Feuchtwiesen, die früher auch auf der Niederterrasse weit verbreitet waren.

Begründung Derartige Feuchtstandorte sind im landesweiten Kontext nicht selten. Innerhalb der Niederterrassen stellen sie aber außergewöhnliche Erscheinungen dar und bereichern dieses Gebiet insbesondere aus vegetationsökologischer und floristischer Sicht. Eine Wiederherstellung solcher Standorte ist nicht möglich, da sich diese speziellen, wassergeprägten Verhältnisse technisch nicht nachvollziehen lassen.

3.1.7 Bachläufe

Vorkommen Natürliche und künstliche Bäche (Mühlbäche) sind an mehreren Stellen des Gebietes vorhanden. Während sich die Mühlbäche meist parallel zur Hauptflussrichtung erstrecken, treten einige natürliche Bäche vom Hügelland aus beiden Richtungen in die Talschaft ein und wenden sich erst nach einiger Zeit der Hauptflussrichtung zu oder versickern im Schotter der Welser Heide.

Begründung Bachläufe prägen die Landschaft in besonderem Maße durch ihre meist vorhandenen Uferbegleitgehölze. Außerhalb des Auwaldes sind sie die bedeutendsten Wanderstrecken für Tier- und Pflanzenarten. Laufverlegungen und Unterbrechungen der Durchgängigkeit stellen massive Eingriffe in die dortigen Ökosysteme dar und sind in der Regel mit einem deutlichen Verlust an Gewässerstrukturen und Arten verbunden.

3.1.8 Halbtrockenrasen

Vorkommen Halbtrockenrasen repräsentieren die allerletzten, spärlichen Reste (wenige Hektar) der früher weit verbreiteten, artenreichen Vegetation der berühmten Welser Heide. Diese früher als Wiesen oder Weiden genutzten Lebensräume werden von Pflanzen wie der Aufrechten Trespe oder der Fiederzwenke beherrscht und stellen im Vergleich zu ihrer nur mehr geringen Fläche den bei weitem artenreichsten Lebensraum des Gebietes dar.

Begründung Nahezu die Hälfte der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind in der einen oder anderen Form als gefährdet eingestuft. Ein nicht unwesentlicher Teil der Flora Oberösterreichs ist auf die Existenz dieser wenigen Flächen angewiesen. Sie stellen damit echte Reservate dar, die für derzeit anlaufende und spätere Projekte zur Neubegründung ähnlicher Lebensraumtypen schlichtweg unverzichtbar sind.

3.2 Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen

3.2.1 Abbau mit auwaldtypischer Entwicklung (A)

Kiesabbau ist aufgrund der derzeitigen ökologischen Situation grundsätzlich möglich. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich allerdings um ehemalige Auwaldstandorte. Die derzeitige Nutzung (vorwiegend Landwirtschaft) hat in diesen Zonen zu einer starken Einengung und Zerstückelung des

Auwaldes geführt. Durch Kiesabbau und entsprechend standortgerechter Folgenutzung (Begründung auwaldtypischer Standorte) kann die Durchgängigkeit der Auwaldgürtel und damit die Standortvoraussetzung für die meisten Tier- und Pflanzenarten der Au wieder wesentlich verbessert werden. Unter der Voraussetzung einer in der Folge auwaldähnlichen, naturnahen Entwicklung ist daher ein Schotterabbau nicht ausgeschlossen.

3.2.2 Abbau unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes (B)

Die betreffenden Bereiche zeichnen sich durch rein bäuerliche Besiedelung und Nutzung sowie einen höheren Anteil an gehölzreichen Strukturelementen aus. Naturnah fließende Bäche und Terrassenkanten tragen teilweise zum bestehenden Landschaftsbild bei.

Die Erhaltung dieses Landschaftsbildes hat hier aus naturschutzfachlicher Sicht Vorrang!

Kiesabbau ist grundsätzlich möglich, sollte jedoch unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Möglichst kleine Abbauflächen
- Möglichst kurzzeitiger Abbau
- Verfüllung der Gruben nach Abbauende (!)
- Erhaltung oder, wenn dies in relativ kurzen Zeiträumen möglich ist, Wiederherstellung beanspruchter Strukturelemente

4. Fachbeitrag Wasserwirtschaft

4.1 Beschreibung und Begründung der einzelnen Negativzonen

4.1.1 Kernzonen von Grundwasservorrangflächen

Kernzonen sind Flächen innerhalb von Grundwasservorrangflächen, in denen größere Grundwasserentnahmen für Trinkwasserzwecke oder für die Trinkwassernotversorgung entweder bereits bestehen oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen zur Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung möglich und notwendig sind. Die Kernzonen sind dabei so ausreichend zu dimensionieren, dass darin die Ausweisung von dem Stand der Technik entsprechenden Schutzzonen III möglich ist. Die Kernzone umfasst die Einzugsgebiete von bestehenden oder potenziellen Brunnenstandorten, welche innerhalb der Einjahresfließgrenze des Grundwassers liegen; die max. Längserstreckung wird jedoch mit 2 Kilometer begrenzt.

Die nachhaltige Sicherung der derzeitigen und der zukünftigen Trinkwasserversorgung besitzt absolute Priorität gegenüber der Kiesgewinnung, weshalb diese Kernzonen Negativzonen für den Kiesabbau darstellen.

- **Negativzone 1 Edt-Gunskirchen**

Lage in der linksufrigen Austufe und Niederterrasse der Traun. Hier wurde das Grundwasserschongebiet „Edt-Gunskirchen“ verordnet, wobei im Zentralbereich (Zone A) der Brunnen Hochholz der Gemeinde Gunskirchen mit seinem ausgedehnten Schutzgebiet liegt. Aufgrund der großen Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers ist die Errichtung weiterer regional und überregional bedeutender Trinkwasserbrunnen möglich und für die Zukunft zu sichern.

- **Negativzone 2 Oedt-Traun**

Lage in der linksufrigen Niederterrasse der Traun. Die Brunnenanlagen Oedt der Stadt Traun tragen wesentlich zur regionalen Trinkwasserversorgung bei. Die ausgewiesene Negativzone deckt sich mit der Kernzone der Grundwasservorrangfläche.

- **Negativzone 3 Wagram**

Lage in der linksufrigen Niederterrasse der Traun. Die Brunnenanlagen Wagram der Stadt Traun tragen wesentlich zur regionalen Trinkwasserversorgung bei. Die ausgewiesene Negativzone befindet sich in der Kernzone des geplanten Schongebietes und liegt nur teilweise im Betrachtungsraum des Kiesleitplanes.

- **Negativzone 4 Traunauen Hörsching-Traun**

Diese Negativzone ist mit der Kernzone der GWVF (Grundwasservorrangfläche) Traunauen deckungsgleich. Lage in der linksufrigen Austufe der Traun. Die Austufe ist in diesem Bereich weitgehend hochwasserfrei. Die Traun ist sowohl im Oberwasser als auch im Unterwasser des Kraftwerkes Traun-Pucking durch Schlitzwände abgedichtet. In dieser Vorrangfläche liegt auch das Wasserwerk Traunau der Stadt Traun.

Es ist die Möglichkeit der Errichtung von regional bedeutenden Entnahmen für die Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung gegeben. Die ausgewiesene Negativzone kann etwa die Jahres-Fließgrenze für potenzielle Brunnenstandorte abdecken.

Zur Erreichung des guten ökologischen Potentials der Traun kann es notwendig sein, dass geländegestaltende und gewässergestaltende Eingriffe erfolgen, welche einem begrenzten Kiesabbau gleichkommen.

- **Negativzone 6 Raigerhaufen**

Diese Negativzone ist mit der GWVF Raigerhaufen deckungsgleich. Lage in der Austufe der Donau zwischen Weikerlsee und Astener Ausee sowie zwischen Donau und Hochwasserdamm südlich des Mitterwassers. Es ist die Möglichkeit der Errichtung einer überregional bedeutenden Großentnahme für die Sicherung der zukünftigen Trink- und Nutzwasserversorgung gegeben, wobei zu einem wesentlichen Teil Uferfiltrat aus Donau und Mitterwasser eingezogen werden kann.

Die ausgewiesene Negativzone deckt die 60-Tage-Fließgrenze von potenziellen Brunnenstandorten zu den infiltrierenden Vorflutern ab.

- **Negativzone 7 Brunnen KW Abwinden-Asten**

Lage in der rechtsufrigen Austufe der Donau südlich des Donaukraftwerkes Abwinden-Asten. Die ausgewiesene Negativzone deckt die Jahres-Fließgrenze für die bestehende Brunnenanlage ab.

- **Negativzone 8 Brunnen Pfanner**

Lage in der rechtsufrigen Austufe der Donau westlich der Ortschaft Enghagen. Für diesen für die Lebensmittelindustrie sehr bedeutenden Brunnen wurde ein Schutzgebiet der Zone II festgelegt. Die ausgewiesene Negativzone deckt die Jahres-Fließgrenze für die bestehende Brunnenanlage ab.

- **Negativzone 9 St. Georgener Bucht**

Lage in der linksufrigen Austufe der Donau südlich von St. Georgen an der Gusen. Die Schotterterrasse der St. Georgener Bucht wird durch die Donau und durch die Gusen geprägt. Sie liegt im Bereich der Stauwurzel des Donaukraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen. Die Kommunikation mit der Donau ist gegeben. Die Überdeckung des Grundwasserkörpers bei Mittelwasser beträgt ca. 2 bis 3 m. Bei Hochwässern der Jährlichkeit 2 bis 5 wird ein Großteil des Auegebietes südlich der B 3 durch Gusenhochwässer, aber auch durch Donauhochwässer überflutet, welche aus der Donau in die Gusen zurückstauen. Die Negativzone stellt die Kernzone der GWVF St. Georgener Bucht dar. Es ist die Möglichkeit der Errichtung einer überregional bedeutenden Großentnahme für die Sicherung der zukünftigen Trink- und Nutz-wasserversorgung gegeben. Die ausgewiesene Negativzone deckt die Jahres-Fließgrenze für potenzielle Brunnenstandorte ab.

- **Negativzone 10 Brunnen Mauthausen**

Lage in der linksufrigen Austufe der Donau zwischen Mauthausen und Langenstein. Im Südwesten dieser Negativzone und der Vorbehaltszone wurden im Jahr 2003 Nassbaggerungen genehmigt, wobei festgestellt wurde, dass diese Nassbaggerungen nicht im Zustrombereich zu den Brunnen der WVA Mauthausen liegen. Wo die Grenzen des Zustromes zu den Brunnen der WVA Mauthausen liegen, ist derzeit nicht bekannt. Deshalb wurde für die Abgrenzung dieser Negativzone die Einjahres-Fließgrenze nach der Zylinderformel herangezogen.

4.1.2. Gebiete mit Häufung von Nassbaggerungen

Durch eine Vielzahl von Nassbaggerungen mit/ohne Wiederverfüllung kann die Grundwassercharakteristik, die Gebietsdurchlässigkeit und die Grundwasserspiegellage unzulässig verändert werden. Weiters können dadurch fremde Rechte beeinträchtigt werden (Einstau von Kellern, Beeinträchtigung von Brunnen, Änderung des Grundwasserchemismus und der Thermie). In solchen durch Nassbaggerungen stark anthropogen überformten Bereichen ist kein weiterer Kiesabbau durch

Nassbaggerungen mehr möglich. Bei Grenzfällen ist die Zulässigkeit von weiteren Nassbaggerungen durch umfangreiche geohydrologische Untersuchungen unter Ausweisung ausreichender Grundwasserkorridore nachzuweisen.

- **Negativzone 5 Kieswerk Pucking**

Lage in der linksufrigen Austufe der Traun westlich von Haid. Ein Großteil der Negativzone ist bereits ausgekiest und wiederverfüllt bzw. existieren aufrechte Bewilligungen. Die Bewilligung weiterer Kiesabbau ist nach derzeitiger Einschätzung zur Erhaltung der Gebietsdurchlässigkeit nicht möglich. Die verbliebenen Kieskörper sind als Grundwasserkorridore zu erhalten. Örtliche Maßnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Verbesserung des ökologischen Zustandes/Potentials der Traun sowie anderer Gewässer möglich.

4.1.3. Einzugsbereich von bewilligungsfreien sowie von kleinen wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen

Bewilligungsfreie Hausbrunnen

Bei Kiesabbau ist wegen der Entfernung der schützenden Deckschichten mit einem Eintrag von Keimen (Bakterien und Viren) sowie bei Nassbaggerungen mit wesentlichen thermischen Auswirkungen auf die Brunnen zu rechnen. Kiesabbau ist hier nur möglich, wenn eine Restüberdeckung über dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) und eine gewässerverträgliche Rekultivierung und Folgenutzung gewährleistet ist oder eine Ersatzwasserversorgung gewährleistet wird oder für Teile des Einzugsbereiches von Nassbaggerungen nachgewiesen wird, dass keine wesentlichen thermischen Auswirkungen zu erwarten sind.

Kleine wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserversorgungsanlagen – weiterer Einzugsbereich

Die Einzugsbereiche dieser Brunnen können bei schwankenden Grundwasserständen lagemäßig stark variieren. Bei Kiesabbau ist wegen der Entfernung der schützenden Deckschichten mit einem Eintrag von Keimen (Bakterien und Viren) in das Grundwasser zu rechnen. Kiesabbau ist hier nur möglich, wenn eine ausreichende Restüberdeckung über dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) und eine gewässerverträgliche Rekultivierung und Folgenutzung gewährleistet ist oder eine Ersatzwasserversorgung realisiert wird.

Die für einen eventuellen Trocken- bzw. Nassabbau als Negativzonen relevanten Einzugsbereiche von bewilligungsfreien Hausbrunnen für die Trinkwassergewinnung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs bzw. von kleinen, wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen mit Schutzgebieten sind im Fachplan nicht dargestellt, im Einzelfall aber jedenfalls zu berücksichtigen.

4.2 Beschreibung und Begründung der einzelnen Vorbehaltszonen

In den wasserwirtschaftlichen Vorbehaltszonen ist die Gewinnung von Sand und Kies nur im Trockenabbau möglich. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- Randzonen von Grundwasservorrangflächen,
- weiterer Einzugsbereich von kleinen wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen,
- mögliche Retentions- und Versickerungsflächen für Heidbäche.

Die speziellen Beschränkungen zur Gewinnung von Rohstoffen in Vorbehaltszonen können entfallen, wenn:

- durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte gelegen sind,
- zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bestehende oder geplante Brunnenstandorte zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung vom Brunnenbesitzer oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen aufgegeben werden und deshalb Vorbehaltszonen entfallen.

Es bestehen dann keine über die allgemeinen Anforderungen hinausgehenden Beschränkungen für Trocken- und Nassbaggerungen.

4.2.1 Randzonen von Grundwasservorrangflächen

Randzonen schließen grundwasserstromaufwärts und grundwasserstromseitlich an Kernzonen an und umfassen das in den Grundwasservorrangflächen gelegene, über die Kernzone hinausreichende weitere Grundwassereinzugsgebiet bestehender oder potenzieller Trinkwasserentnahmen. Weiterer Kiesabbau ist hier nur mittels Trockenbaggerung möglich, wenn eine ausreichende Restüberdeckung über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) und eine gewässerträgliche Rekultivierung und Folgenutzung gewährleistet ist.

- Vorbehaltszone 1 Schongebiet Edt-Gunskirchen

Lage in der linksufrigen Austufe und Niederterrasse der Traun außerhalb der Negativzone, jedoch innerhalb des Grundwasserschongebietes „Edt-Gunskirchen“. Die ausgewiesene Vorbehaltszone kann etwa die Jahres-Fließgrenze für potenzielle Brunnenstandorte abdecken. In der Schongebietsverordnung ist die tiefste Abbausohle mit 5 m über HGW festgelegt.

In der Vorbehaltszone liegen auch die Versickerungsanlagen des Nordarmes und des Südarmes des Zeilingerbaches. Die Versickerung dieser Heidbäche trägt wesentlich zur Grundwasserneubildung bei.

- **Vorbehaltszone 2 Wels/Unterhart – siehe 4.2.2**

- **Vorbehaltszone 3 Oedt-Traun**

Diese Vorbehaltszone schließt westlich an die Negativzone Oedt an, liegt jedoch nur zum Teil im Untersuchungsraum. Die ausgewiesene Vorbehaltszone kann etwa die Jahres-Fließgrenze für potenzielle Brunnenstandorte abdecken. Am Rande der Vorbehaltszone liegen die Hochwasserversickerungsanlagen des Perwenderbaches. Weiterer Kiesabbau ist hier wegen der geringen Grundwasserüberdeckung und wegen der mächtigen Lößlehmauflagen nur mehr sehr eingeschränkt mittels Trockenbaggerung möglich, wenn die Folgenutzung in Einklang mit Retention und Versickerung der Haidbäche steht.

- **Vorbehaltszone 4 Traunauen Hörsching – Traun**

Diese Vorbehaltszone liegt westlich der Negativzone Traunauen Hörsching - Traun. In diesem Bereich wurden bereits umfangreiche Nassbaggerungen durchgeführt. Wegen der geringen möglichen Abbaufächen und der geringen Grundwasserüberdeckung sind Trockenbaggerungen hier kaum mehr möglich.

- **Vorbehaltszone 9 St. Georgener Bucht**

Lage in der linksufrigen Austufe der Donau in der St. Georgener Bucht im Anschluss an die Negativzone. Wenn durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte gelegen sind, bestehen keine über die allgemeinen Anforderungen hinausgehenden Beschränkungen für Trocken- und Nassbaggerungen.

- **Vorbehaltszone 10 Brunnen Mauthausen**

Lage in der linksufrigen Austufe der Donau zwischen Mauthausen und Langenstein im Anschluss an die Negativzone. Wo die Grenzen des Zustromes zu den Brunnen der WVA Mauthausen liegen, ist derzeit nicht bekannt. Deshalb wurde für die Abgrenzung dieser Vorbehaltszone die Zweijahresgrenze nach der Zylinderformel herangezogen. Der Schutz der bestehenden Brunnenstandorte besitzt absolute Priorität gegenüber der Kiesgewinnung. Kiesabbau ist in dieser Vorbehaltszone nur möglich, wenn durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche der Vorbehaltszone außerhalb des Einzugsbereiches der bestehenden Brunnenstandorte gelegen sind.

4.2.2 Mögliche Retentions- und Versickerungsflächen für Heidbäche

Bei Erhaltung einer ausreichenden Restüberdeckung über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) sollen ausgekieste Bereiche für die Retention und Versickerung von Heidbächen nachgenutzt werden, wenn die Nachnutzung im Einklang mit der Retention und Versickerung der Heidbäche erfolgt. Die

Einleitung von Heidbächen in Nassbaggerungen wird wegen des direkten Schadstoffeintrages in den Grundwasserkörper abgelehnt.

- **Vorbehaltszone 2 Wels/Unterhart**

Diese Vorbehaltszone ist mit der WWVF Nr. 10 Wels/Unterhart deckungsgleich. Lage in der linksufrigen Niederterrasse der Traun im Nordosten von Wels. Sie wurde als Vorrangfläche zur Errichtung von Trinkwasserbrunnen für Wels und Marchtrenk ausgewiesen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Verbauungen sowie durch die Anlagen der Grünbachendversickerung ist diese Nutzung im Bereich des nur mehr teilweise existenten Harterwaldes nicht mehr möglich. Wegen der Bedeutung des Grünbaches für die Grundwasserneubildung der Welser Heide und wegen des Fehlens ausreichender Flächen für die Grünbachversickerung hat in diesem Bereich die Sicherung von ausreichenden Flächen für die Grünbachversickerung Priorität gegenüber anderen Nutzungen.